

„Es macht sich derjenige Apotheker, auf dessen Namen mit seinem Einverständnis, bezw. auf dessen Geschäft als Bezugsquelle des Geheimmittels in der Ankündigung hingewiesen wird, in gleicher Weise wie der Ankündiger der Übertretung der Polizeiverordnung schuldig.“

Der gleiche Gedanke kehrt in Verfügungen der Regierungspräsidenten in Posen vom 28. Februar 1891 und Merseburg vom 2. März 1897 wieder.

Die Verurteilung eines Apothekers oder überhaupt eines Gewerbetreibenden auf Grund derartiger Deduktionen ist jedoch nur dann möglich, wenn ihm tatsächlich eine Mittäterschaft bei oder Anstiftung zu den unerlaubten Ankündigungen gemäß §§ 47 und 48 des St.G.B. zur Last fällt, d. h. es muß mindestens ein bewußtes und gewolltes Zusammenwirken der betreffenden Person mit dem Verfasser des strafbaren Inserats bei dessen Veröffentlichung vorliegen. Ein solches Zusammenwirken kann allerdings auch durch stillschweigende Verständigung geschehen, nicht aber durch bloße Duldung einer von dem anderen Teile eigenmächtig erlassenen Ankündigung.

4. Auch über die Verbreitung unerlaubter Anpreisungen liegen einige bemerkenswerte Urteile vor. Ist eine Ankündigung am Erscheinungsorte und im hauptsächlichen Verbreitungskreise einer Zeitung nicht verboten, so ist für die etwaige Verbreitung in Bezirken, wo diese Ankündigung mit Strafe bedroht ist, der Redakteur in der Regel nicht haftbar. „Der verantwortliche Redakteur hat jedenfalls mit der Vervielfältigung und dem Vertriebe der von ihm redigierten, d. h. zum Drucke und zur Veröffentlichung vorbereiteten periodischen Druckschrift nichts zu tun. Das ist vielmehr Sache des Verlegers“ (K.G. 19. Oktober 1891 Joh. XII, S. 263, ebenso 4. November 1887 Joh. X, S. 268).

Der Verbreiter einer Druckschrift unerlaubten Inhalts ist auch dann als Täter strafbar, wenn er sich zur eigentlichen Verbreitung anderer Personen als Mittel bedient hat, „um die von ihm mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gewollte Zuwiderhandlung gegen die Gesetze auszuführen“ (O.L.G. Breslau 1. Februar 1898, K.G.A. II, S. 330).

#### 4. Begriff „öffentliche Ankündigung“.

1. In den Polizeiverordnungen wird fast ausnahmslos verboten das „Ankündigen“ sowie das „Anpreisen“ der betreffenden Mittel. Der Begriff „Ankündigen“ ist in Erweiterung einer von Springfeld (S. 518) gegebenen Definition zu umschreiben als „eine

durch Worte erfolgende Kundbarmachung der Verkaufsabsicht vor Personen, die eine Kaufsabsicht noch nicht geäußert haben“. Ein notwendiges Merkmal der Ankündigung ist somit, daß sie durch „Worte“ erfolgt. Ob diese Worte mündlich geäußert werden und durch das Gehör zur Kenntnis der betreffenden Personen gelangen, oder ob sie schriftlich niedergelegt und vom Publikum gelesen werden, ist für den Begriff der Ankündigung irrelevant, wenn auch der letztere Fall die Regel bilden wird. Es muß in jedem Falle etwas „kund“ getan werden. Keinesfalls kann aber ein Ankündigen durch eine einfache Tat, wie das Ausstellen der Ware selbst erfolgen. Hier handelt es sich, wenn das Ausstellen an einem zum Verkauf bestimmten Platz zu Verkaufszwecken geschieht, um „Feilhalten“ andernfalls um ein „zur Schaustellen“. Letzteres ist ein selbständiger Begriff, der rechtlich zwischen Feilhalten und Ankündigen steht.

Anpreisen ist ein Ankündigen unter Hervorhebung der wahren oder angeblichen Vorzüge der Ware.

Bei ganz wenigen Polizeiverordnungen (Frankfurt a. O. und Stettin, Nr. 34 und 38) findet sich an Stelle von Ankündigen der Begriff „Feilbieten“. Da jedoch ausdrücklich nur von einem Feilbieten in Zeitungen, Zeitschriften oder Druckschriften die Rede ist, ergibt sich, daß das „Feilbieten“ im Sinne dieser Polizeiverordnungen als identisch mit „Ankündigen“ und zwar mit „schriftlichem Ankündigen“ anzusehen ist. Sprachlich korrekt ist das zwar nicht, denn der Begriff „Feilbieten“ deutet nach der Bildung des Wortes auf etwas ganz anderes, nämlich auf eine Kombination von Feilhalten und Ausbieten. Der Wortlaut der erwähnten Polizeiverordnungen läßt jedoch diese Auslegung nicht zu.

Wenngleich sich die Ankündigungen in der Regel an die Konsumenten selbst wenden, ist begrifflich eine Ankündigung oder Anpreisung auch im Großhandel, d. h. im Verkehr mit Wiederverkäufern nicht ausgeschlossen. Nur muß es sich um die Kundbarmachung der Verkaufsabsicht vor solchen Wiederverkäufern handeln, die ihre Kaufsabsicht noch nicht geäußert haben. Das kann geschehen durch besonderen Hinweis auf einzelne Waren, durch gesonderte Ankündigung bestimmter Artikel, keinesfalls aber durch die bloße Anführung des Mittels in einer größeren Preisliste ohne ganz besondere Hervorhebung desselben. Preislisten haben im Großhandel nicht die Bestimmung die Kaufsabsicht bei den Empfängern zu wecken oder auf bestimmte Artikel hinzulenken, sie sollen vielmehr nur Auskunft geben über die Waren, die eine Großhandlung führt, und über die Preise derselben. Eine „Ankündigung“ liegt also dabei ganz und gar nicht vor. Preislisten, die direkt an Konsu-

menten bzw. das Publikum zur Versendung gelangen, werden natürlich in der Regel nur eine besondere Form der Ankündigung darstellen.

2. Ein weiteres gemeinsames Moment aller Polizeiverordnungen ist es, daß sie nur die „öffentliche“ Ankündigung bzw. Anpreisung treffen wollen. Auch hier sind nur in zwei Verordnungen Nr. 34 und 38 — es sind dies dieselben, die den Begriff Feilbieten enthalten — Ausnahmen vorhanden.

Der Begriff der „öffentlichen“ Ankündigung ist von den Oberlandesgerichten und dem Reichsgericht verschiedentlich charakterisiert worden. Von Bedeutung sind zunächst folgende allgemeine Feststellungen.

K.G. 13. Juli 1899 (K.G.A. III, S. 452).

Eine öffentliche Kundgebung liegt dann vor, wenn jemand bewirkt, daß eine Mitteilung zur Kenntnis eines größeren, nach Zahl und Art nicht bestimmt begrenzten Personenkreises gelangt.

O.L.G. Breslau 1. Februar 1898 (K.G.A. II, S. 330).

Die Öffentlichkeit einer Handlung wird unter anderem auch dadurch begründet, daß sie an einem öffentlichen Orte begangen wird. Unter den Begriff „öffentlicher Ort“ fällt aber jeder Ort, den das Publikum ohne Beschränkung auf bestimmte individuelle Personenkreise benutzen oder betreten darf.

Auf Grund dieser Definierung erklärte das O.L.G. die Niederlegung und Verteilung von Druckschriften auf Treppen und Hausfluren, die zu betreten niemandem verboten war, als eine öffentliche Ankündigung.

Ferner sprach das K.G. in einem Urteile vom 8. Juni 1903 (Pharm. Ztg. 1903 Nr. 47) einen Apothekenbesitzer, der denjenigen Personen, die in seiner Apotheke etwas kauften, eine Broschüre mit Geheimmittelanpreisungen („Der Tierarzt im Hause“ betitelt) unentgeltlich zu übergeben pflegte, der „öffentlichen“ Ankündigung für schuldig. Auch der Regierungspräsident von Osnabrück bezeichnete in einer Verfügung vom 5. Januar 1904 die Verteilung von Broschüren an Kunden als öffentliche Ankündigung.

Ebenso stellte das R.G. in einer Entscheidung vom 18. September 1903 (Pharm. Ztg. 1903 Nr. 79) fest, daß die Übersendung eines Prospektes seitens eines Fabrikanten an sämtliche deutschen Ärzte und Apotheker eine öffentliche Ankündigung sei. „Die sämtlichen Ärzte und Apotheker, die der Angeklagte sich als Empfänger seiner Sendungen ausgesucht hat, sind nur eine unbestimmte Mehrheit von Personen, nicht ein in sich abgeschlossenes Ganzes.“

3. In allen vorhergehenden Fällen handelte es sich um eine direkte „öffentliche“ Ankündigung. Ihr steht die direkte nicht öffentliche Ankündigung gegenüber, deren Wesen es ist, daß sie sich nur an einen individuell bestimmt begrenzten Personenkreis wendet und in allen ihren Stadien außerhalb der Öffentlichkeit abspielt. Eine derartige Ankündigung kommt für die Anwendung der polizeilichen Ankündigungsverbote nicht in Frage.

4. Eine Ankündigung kann jedoch auch indirekt sein, d. h. in zwei Stadien erfolgen. Spielt sich dabei der eine Teil in der Öffentlichkeit, der andere nicht öffentlich ab, so können sich die Verhältnisse sehr komplizieren und eine klare Analyse der Ankündigungsform erschweren. Das K.G. hat jedoch in konstanter Rechtsprechung den Grundsatz aufgestellt, daß eine öffentliche Ankündigung in solchen kombinierten Fällen stets dann vorliegt, wenn die Ankündigung, mag sie öffentlich oder nicht öffentlich begonnen haben, in ihren letzten entscheidenden Konsequenzen in der Öffentlichkeit zur Wirkung gelangt. Spielt sich diese letzte Wirkung aber nicht öffentlich ab, so ist auch die ganze Ankündigung keine öffentliche, selbst wenn sie als solche begonnen hat. Die erste dieser beiden Möglichkeiten kommt namentlich dann in Frage, wenn Prospekte usw. an einzelne bestimmte Personen, Geschäftskunden und dergl. ausgehändigt oder übersandt werden. Ob hier eine öffentliche Ankündigung vorliegt, hängt im wesentlichen von der Zweckbestimmung ab, die mit den Prospekten verbunden ist. Sind sie lediglich für die Empfänger selbst bestimmt, so ist die Ankündigung nicht öffentlich; ist mit der Übersendung aber der Zweck einer Weiterverbreitung durch die Empfänger in den Kreisen ihrer Bekannten usw. verbunden, so tritt die schließliche Wirkung der Druckschriften doch in der Öffentlichkeit zu Tage und das Reat der öffentlichen Ankündigung ist erfüllt. Diese Verhältnisse hat das K.G. in folgendem Urteile sehr ausführlich erläutert:

K.G. 16. Dezember 1901 (Joh. XXIII, C. S. 56).

Die Beifügung der die Ankündigungen enthaltenden Kataloge zu Sendungen an Geschäftskunden ist keine öffentliche Ankündigung oder Anpreisung. Eine Äußerung, die durch Verbreitung von Schriften erfolgt ist, ist nicht ohne weiteres eine öffentliche, was schon daraus hervorgeht, daß die §§ 186, 187 St.G.B. die öffentliche und die durch Verbreitung von Schriften begangene Beleidigung nebeneinander auführen. Die durch Verbreitung von Schriften erfolgte Äußerung, also auch die so geschehene Ankündigung und Anpreisung, kann durch besondere Umstände zu einer öffentlichen werden, namentlich z. B. wenn die

Verbreitung selbst öffentlich, also etwa durch Verteilung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, oder wenn sie zum Zwecke der Ausstellung, Auslegung an einem öffentlichen Orte geschah, oder wenn der Versand zwar an bestimmte Personen, aber mit dem Ersuchen erfolgte, die Schrift selbst oder deren Inhalt weiter zu verbreiten.

Ein strafbares, weil mit der Endbestimmung einer weiteren Verbreitung erfolgtes Versenden von Prospekten an eine einzelne Person behandelt eine Entscheidung des K.G. vom 2. April 1903, die in den Rechtsgrundsatz ausläuft:

K.G. 2. April 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 30).

Übersendung von Druckschriften an eine einzelne Person mit dem Ersuchen, diese Schriften in den Kreisen der Interessenten zur Verteilung zu bringen, ist öffentliche Ankündigung.

Auf dem gleichen Standpunkte stehen die Urteile des K.G. vom 6. September 1900 (K.G.A. III S. 454) und 15. November 1900.

Der andere Fall einer indirekten Ankündigung, und zwar einer solchen, die öffentlich beginnt, aber nicht immer öffentlich endet, liegt dann vor, wenn jemand die Heilung oder Linderung einer Krankheit öffentlich in Aussicht stellt, aber keine direkten Angaben über Methoden und Mittel hinzufügt. Hier kommt es zur Beurteilung der Frage, ob eine öffentliche Ankündigung vorliegt, darauf an, auf welche Weise die Angaben über das oder die fraglichen Mittel zur Kenntnis des Publikums gelangen. Geschieht dies ebenfalls öffentlich, z. B. durch Verweisung auf allgemein zugängliche Broschüren oder auf andere öffentliche Ankündigungen, so ist die ganze Anpreisung, da sie sich auch in ihren entscheidenden Wirkungen in der Öffentlichkeit abspielt, eine öffentliche. Wird die fragliche Auskunft aber nur auf direkte persönliche Anfrage von dem Verfasser des Inserats erteilt, so ist der Personenkreis, der die schließliche Aufklärung über das indirekt angepriesene Mittel erhält, ein ganz individuell beschränkter und die Ankündigung keine öffentliche. Hierüber hat sich das K.G. geäußert unter dem 9. Juli 1896 (Sp. S. 541), 26. Oktober 1896 (Golt. 44, S. 296) sowie namentlich in folgender Entscheidung:

K.G. 8. April 1897 (K.G.A II, S. 314).

Wie das Kammergericht in seinem Urteile vom 26. März 1896 ausgeführt hat, kann ein öffentliches Ankündigen oder Anpreisen von Geheimmitteln auch auf indirekte Weise erfolgen, z. B. dadurch, daß auf Broschüren oder sonstige Druckschriften oder Schriftstücke, in denen das Geheimmittel näher bezeichnet und dessen wirkliche oder angebliche Heilkraft behauptet und erläutert wird, ausdrücklich Bezug genommen wird; immer aber muß das Publikum als solches durch die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung in die Lage gebracht sein, den als Heilmittel angekündigten

Stoff durch den Hinweis auf eine Druckschrift oder ein Schriftstück, welche jedem ohne weiteres zugänglich sind, kennen zu lernen, während in dem Falle, daß die (infolge einer allgemeinen, an das Publikum gerichteten Mitteilung sich an den Urheber dieser Mitteilung oder an die darin bezeichneten Personen wendenden) einzelnen Leser der Mitteilung erst durch die ihnen darauf erteilte spezielle Auskunft überhaupt davon Kenntnis erlangen können, ob es sich um die Anwendung irgend eines Stoffes, insbesondere eines Geheimmittels, handelt, eine öffentliche Ankündigung oder Anpreisung dieses Stoffes bzw. Geheimmittels nicht vorliegt. Durch den in öffentlichen Ankündigungen enthaltenen Hinweis auf eine den angeblich heilkräftigen Stoff bezeichnende, dem Publikum allgemein und unmittelbar zugängliche Druck- oder sonstige Schrift wird diese Schrift für den, welcher sich durch die Annonce verlocken läßt, zum integrierenden Bestandteil der letzteren. Dies trifft aber für eine erst auf besondere Anfrage erteilte Auskunft, welche immer noch von dem Belieben des Befragten abhängt, nicht zu.

Durch eine Annonce, in der eine erst auf besondere Anfrage erteilte Auskunft oder Aufklärung in Aussicht gestellt wird, kann demnach niemals eine öffentliche Ankündigung erfolgen.

Diesen Grundsatz hat ferner bestätigt das R.G. in zwei Entscheidungen vom 9. Oktober 1903 und 31. Oktober 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 92). Hier handelte es sich um die Ankündigung von Preislisten, die nur den Bestellern zugesendet wurden, und aus deren Bezeichnung sich kein Rückschluß auf die Natur der in ihnen aufgeführten Artikel ziehen ließ.

Anders liegt die Sache jedoch, wenn nicht auf eine direkte Auskunft, sondern auf andere allgemein zugängliche Druckschriften, wie Broschüren, Prospekte als auch andere „öffentliche“ Ankündigungen verwiesen wird:

K.G. 27. November 1890 (Joh. XI, S. 338).

Der Polizeiverordnung wird nicht nur dann zuwidergehandelt, wenn Arzneien, deren Handel nicht freigegeben ist, ohne polizeiliche Erlaubnis oder Geheimmittel als solche direkt und unmittelbar feilgeboten oder angepriesen werden, sondern auch dann, wenn dies indirekt durch Bezugnahme auf ein anderweitiges Feilbieten, Ankündigen oder Anpreisen geschieht.

Ebenso lauten die Urteile des K.G. vom 1. Februar 1894 (K.G.A. II, S. 237), 12. Dezember 1895 (K.G.A. I, S. 133), 26. März 1896 und 21. April 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 34). Ferner äußerte sich in diesem Sinne das

O.L.G. Dresden 14. Februar 1901 (K.G.A. III, S. 483).

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die öffentliche Ankündigung eines Heilmittels auch in mittelbarer Weise, wie im vorliegenden Falle durch Bezugnahme auf eine Schrift, erfolgen könne, die dem Publikum ganz allgemein und unmittelbar zugänglich gemacht wird.

In allen diesen Fällen ist je doch zur Feststellung einer öffentlichen Ankündigung erforderlich, daß die Quelle, die über das Mittel usw. Auskunft erteilt, der Öffentlichkeit ohne Weiteres zugänglich ist.

Wesentlich verschieden von der indirekten Ankündigung ist die verschleierte Ankündigung eines Mittels, die in Kapitel 8 bei der Ankündigung von Heilmethoden behandelt ist.

## 5. Ankündigung von Geheimmitteln.

Die wichtigsten der in den Polizeiverordnungen enthaltenen Rechtsnormen sind die Verbote der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung von Geheimmitteln. Nach der materiell-rechtlichen Seite sind die gegenwärtig im Deutschen Reiche bestehenden Vorschriften hierüber in folgende Gruppen zu trennen: a. die neuen auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 23. Mai 1903 erlassenen Bestimmungen, b. die früheren in den einzelnen Bundesstaaten in Kraft gebliebenen Polizeiverordnungen und c. die französischen Gesetze, die in Elsaß-Lothringen noch Geltung haben.

### a. Die neuen Bestimmungen (Entwurf des Bundesrats).

Die Ziffer 4 des Bundesratsentwurfs lautet:

„Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.“

In dieser Form ist die Bestimmung, abgesehen von wenigen Ausnahmen (s. Seite 56) überall eingeführt worden.

Dieses Verbot unterscheidet sich in zwei Punkten wesentlich von allen früheren und sonstigen Bestimmungen über den Gegenstand. Es ist 1. in bezug auf die Form der Ankündigungen, die es unter Strafe stellt, ein abstraktes und 2. in bezug auf die Mittel, deren Ankündigung es verbietet, ein konkretes.

1. Das Verbot ist ein ganz absolutes und bedingungsloses. Es richtet sich gegen jede Art öffentlicher Ankündigung oder Anpreisung der betreffenden Mittel. Ob die Zusammensetzung derselben dabei angegeben wird oder nicht, ob die Mittel als Heilmittel gegen Krankheiten, oder nur als Vorbeugungsmittel oder zu sonstigen Zwecken empfohlen werden, ist vollkommen irrelevant. Sie dürfen überhaupt nicht angekündigt werden. Demnach muß diese Norm auch für den Großhandel als maßgebend angesehen werden, aber natürlich mit derjenigen Be-